

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Volksschule

Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
062 835 21 00  
volksschule@ag.ch  
www.ag.ch/volksschule, www.schulen-aargau.ch

13. April 2022

**Informationsschreiben an die Gemeinden und Schulen**

**Beschulung von geflüchteten ukrainischen Kindern; zusätzliche Unterrichtsressourcen für die Beschulung im Schuljahr 2022/23**

Grundsätzlich haben alle Kinder und Jugendlichen, die sich im Kanton Aargau aufhalten, unabhängig vom Aufenthaltsstatus das Recht und die Pflicht, die obligatorische Schule zu besuchen (§§ 3 und 4 des Schulgesetzes). Dies gilt auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus dem ukrainischen Kriegsgebiet.

**1. Beschulung während der Ukraine-Krise**

Die ausserordentliche Situation erfordert es, dass die Schulen ihren Gestaltungsraum eigenverantwortlich nutzen können. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung der geforderten Infrastruktur und die Personalplanungen. Den Gemeinden und Schulen soll daher für die Beschulung der ukrainischen Kinder genügend Zeit eingeräumt werden, um die nötigen Abklärungen und eine sorgfältige Planung unter Einbezug der involvierten Akteure zu tätigen.

Einzelne Schülerinnen und Schüler sollen, wenn immer möglich, in den bestehenden Abteilungen beschult werden. Findet der Unterricht in bestehenden Abteilungen (Ziffer 2.1) statt, gelten die ordentliche Stundentafel sowie der Lehrplan und die Grundsätze zur Förderung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache.

Für Gruppen von 8 bis 12 ukrainischen Kindern und Jugendlichen kann die Beschulung auch in einem separaten Lernangebot erfolgen, sofern dies aus Sicht der Schule vor Ort sinnvoll und möglich ist. Der Unterricht in separativen Lernangeboten (Ziffern 2.2. und 2.3) orientiert sich grundsätzlich an den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und am Fächerkatalog des Aargauer Lehrplans. Die Gewichtung der Fächer und die Unterrichtsinhalte richten sich jedoch nach den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen; der systematische Erwerb von Deutsch als Zweitsprache bildet einen Schwerpunkt. Daneben kommt auch dem Englischen ein hoher Stellenwert zu. Die Entscheidung, welche Instrumente zur Beurteilung und Förderung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden, liegt in der Kompetenz der Schule vor Ort. Empfohlen wird das Erstellen eines kurzen Lernberichts am Ende des Besuchs des Lernangebots.

Soweit an der Schule vor Ort möglich, kann den Schülerinnen und Schülern in separativen Lernangeboten in einzelnen Fächern wie zum Beispiel Bewegung und Sport, Gestalten, Musik, allenfalls auch Englisch, eine Teilintegration in Regelklassen ermöglicht werden.

## **2. Ausbau und Organisation schulischer Lernangebote während Ukraine-Krise**

Der Zuzug von schutzbedürftigen Schülerinnen und Schülern seit Kriegsbeginn im Februar 2022 stellt die Schulen unter die Herausforderung, dass für deren Beschulung Ressourcen aus dem Ressourcenkontingent der Schule des laufenden Schuljahrs eingesetzt werden müssen. Das aktuelle Ressourcenkontingent wurde den Schulen auf Basis der via Schulstatistik im September 2020 erhobenen Anzahl an Schülerinnen und Schülern zugeteilt und wird für die ordentliche Beschulung der Schülerinnen und Schüler seit Schuljahresbeginn 2021/22 eingesetzt. Die Anzahl der neu einzugliedernden schutzbedürftigen Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine ist in der Berechnung des aktuellen Ressourcenkontingents einer Schule nicht erfasst. Die schutzbedürftigen Kinder aus der Ukraine werden erst wieder auf Schuljahr 2023/24 für das Ressourcenkontingent berücksichtigt (auf Basis der statistischen Schülerzahlerhebung von Mitte September 2022).

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat daher entschieden, die Schulen im Kanton Aargau in der Beschulung schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher zu unterstützen. Alle Schulen, die geflüchtete ukrainische Kinder im schulpflichtigen Alter aufnehmen, werden mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet. Diese Ressourcen werden den Schulen nach Überprüfung des entsprechenden Antrags sofort zugeteilt.

Die zusätzliche Ressourcierung für die Beschulung schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Ukraine-Krise richtet sich primär an der Anzahl zu beschulender Kinder und Jugendlichen in einer Gemeinde aus. Je mehr Kinder und Jugendliche zu einem bestimmten Zeitpunkt beschult werden müssen, desto grösser die Herausforderung für die Gemeinden und Schulen, diese Integrationsleistung zu erfüllen.

Nachfolgend werden ausgehend von der Anzahl in einer Gemeinde zu beschulender Kinder und Jugendlichen drei verschiedene Beschulungsvarianten skizziert:

### **2.1 Beschulung in bestehenden Abteilungen der Schule**

Einzelne Schülerinnen und Schüler sollen, wenn immer möglich, in den bestehenden Abteilungen der Regelschule beschult werden. Der Umfang der Ressourcen pro Kind/Jugendlichen orientiert sich an der Schülerinnen- und Schülerpauschale der Schule vor Ort.

Es gelten die ordentliche Stundentafel sowie der Lehrplan und die Grundsätze zur Förderung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache.

### **2.2 Beschulung von Gruppen in separativen Lernangeboten**

Für Gruppen von 8 bis 12 ukrainischen Kindern und Jugendlichen kann die Beschulung auch in einem separaten Lernangebot erfolgen, sofern dies aus Sicht der Schule vor Ort sinnvoll und organisatorisch realisierbar ist (Anstellung Lehrpersonen, Schulraum, Infrastruktur).

Das Führen von separativen Lernangeboten richtet sich primär an Schulen, die grössere Gruppen von ukrainischen Kindern und Jugendlichen aufnehmen. Das mittelfristige Ziel ist die Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in die Regelklassen. Als Richtwert ist daher anzustreben, dass sich die ukrainischen Schülerinnen und Schüler jeweils nicht länger als sechs bis neun Monate in einem separativen Lernsetting befinden.

Separative Lernangebote mit ukrainischen Kindern auf Stufe Kindergarten und Primarschule werden mit zusätzlichen 19 Wochenlektionen ressourciert, Lernangebote mit ukrainischen Jugendlichen auf Oberstufe mit 24 Wochenlektionen.

Die Unterrichtsdauer für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten- und Primarschulalter soll mindestens 15 Lektionen pro Woche, für Oberstufenschülerinnen und -schüler mindestens 20 Lektionen pro Woche betragen.

### **2.3 Eigenständiges Schulangebot bei grosser Anzahl an Kindern/Jugendlichen in einer Unterkunft**

Die grösste Herausforderung stellt sich den Gemeinden/Schulen, in denen durch die Belegung grösserer Unterkünfte mit Flüchtlingsfamilien eine hohe Anzahl an Kindern und Jugendlichen zu beschulen sind. In diesen Fällen kann ein eigenes Schulangebot Ukraine geführt werden. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass für jede Schulstufe (Kindergarten/Primarschule, Oberstufe) eigene Lerngruppen gebildet werden. Das Lernangebot kann als lokales Angebot in Räumlichkeiten der Gemeinde (in oder in der Nähe der Unterkunft) oder als ein regionales Angebot in geeigneten Räumlichkeiten der Region geführt werden. Die Ressourcierung erfolgt entlang der Anzahl Lerngruppen analog den separativen Lernangeboten (siehe Ziffer 2.2).

#### **Individuelle Begleitung der betroffenen Gemeinden durch die Abteilung Volksschule (BKS)**

Zur Klärung und Bearbeitung aller anstehenden Herausforderungen wird den betroffenen Schulen/Gemeinden eine Fachperson der Abteilung Volksschule im Sinne einer "Koordinationsunterstützung vor Ort" zur Seite gestellt. Das Departement BKS, Abteilung Volksschule, baut hierfür einen Pool an Koordinationsverantwortlichen (bspw. Personen mit Schulleitungserfahrung) auf.

Die Koordinationsverantwortlichen entlasten die Schulleitungen von operativ-administrativen Aufgaben in der Bereitstellung und Organisation eines entsprechenden lokalen oder regionalen Schulangebots Ukraine und pflegen die Schnittstelle zur kantonalen Verwaltung. Die Verantwortung für die Führung des Schulangebots Ukraine wie auch für die Personalführung des zusätzlichen schulischen Personals bleibt bei der Schulführung vor Ort.

Die Koordinationsverantwortlichen unterstützen insbesondere bei den folgenden administrativ-organisatorischen Aufgaben:

a) Zusätzlich benötigte Infrastruktur für die Beschulung

Neben der Bereitstellung der Infrastruktur für die Unterkunft der Flüchtlinge ist auch eine entsprechende Infrastruktur für die Beschulung der schutzbedürftigen Kinder und Jugendlichen einzurichten. Dies betrifft unter anderem die Möblierung und Ausrüstung der schulischen Infrastrukturen sowie die Bereitstellung von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien.

b) Zusätzlich benötigtes schulisches Personal

Bei der Suche von zusätzlichem schulischem Personal unterstützen die Koordinationsverantwortlichen im Sinne von Vermittlerinnen/Vermittler. Anstellungsbehörde ist und bleibt gemäss geltenden rechtlichen Grundlagen die Standortgemeinde, an der das schulische Angebot angesiedelt ist.

c) Aufbau der Unterrichtsstruktur und Lerngestaltung

Im Bereich des Unterrichts stellen sich unter anderem Fragen zur Lernorganisation und strukturellen Unterrichtsgestaltung, zur Zusammenarbeit der Lehrpersonen und Assistenzen, zur Kooperation mit der Regelschule an der Standortgemeinde oder auch zu schulgänzenden Angeboten in erster Linie bei regionaler Umsetzung. Auch hierbei unterstützen die Koordinationsverantwortlichen die Schulleitungen im Sinne eines fachlichen Supports.

### **3. Ressourcierung und Finanzierung im Schuljahr 2022/23**

Die zusätzliche Ressourcensprechung wird auch im Schuljahr 2022/23 weitergeführt. Das heisst, dass Unterrichtsressourcen auch im Schuljahr 2022/23 beantragt werden können. Die durch die aus-

serordentliche Flüchtlingssituation zusätzlich gesprochenen Ressourcen lösen zusätzliche Personalaufwände aus. Diese zusätzlichen Personalaufwände werden bis Ende Schuljahr 2022/23 zu 100 % durch den Kanton getragen.

Ab Schuljahr 2023/24 gilt wieder der reguläre Kostenteiler zwischen Gemeinden und Kanton für den gesamten Personalaufwand. Ab dann beteiligen sich die Gemeinden mit 35 % am Personalaufwand der Volksschule, der Kanton mit 65 % ([Gemeindebeteiligungsdekret](#); SAR 411.250).

#### **4. Auswirkungen auf die kommunalen Pauschalaufwände 2023**

Für die Budgetplanungen 2023 in den Gemeinden sind allfällige Mehraufwände aufgrund erhöhter Schülerzahlen und damit verbundenen erhöhten Pauschalaufwände an den Lohnkosten Lehrpersonen ab Schuljahr 2023/24 zu berücksichtigen. Voraussichtlich Mitte Juli 2022 werden die Budgetinformationen für die Akontozahlungen 2023 der Gemeindebeteiligung am pauschalen Personalaufwand der Volksschule durch das Departement BKS publiziert. Eine genaue Bezifferung der möglichen kommunalen Mehraufwände ist aufgrund der nicht vorhersehbaren Zuteilung von Flüchtlingen zu den einzelnen Gemeinden aktuell nicht absehbar.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

##### **5.1 Ressourcenanträge**

Schulen in Gemeinden, die geflüchtete ukrainische Kinder im schulpflichtigen Alter aufnehmen, können weiterhin zusätzliche Ressourcenanträge bis Ende Schuljahr 2022/23 über ALSA einreichen. Die entsprechenden Ressourcen werden den Schulen nach Überprüfung sofort zugeteilt. Hierzu steht eine Anleitung zur Verfügung (PDF Anleitung zur Beantragung von Ressourcen für ukrainische Kinder und Jugendliche in ALSA).

##### **5.2 Begleitung von Schulen mit grosser Anzahl zugewiesener Flüchtlinge**

Das Departement BKS, Abteilung Volksschule, steht in engem Kontakt und regelmässigem Austausch mit dem Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Asylbereich. Die Koordinationsverantwortlichen der Abteilung Volksschule werden sich im Zuge der ersten Zuteilung von Flüchtlingen zu grösseren Unterkünften direkt mit der Schulleitung an der Schule vor Ort in Verbindung setzen.

Alle wichtigen Informationen und Unterlagen zur Ukraine-Krise und der Beschulung von ukrainischen Kindern und Jugendlichen werden [auf dem Schulportal](#) publiziert und fortlaufend aktualisiert.